

Richtlinie der Stadt Nienburg/ Weser über Werbung im öffentlichen Raum und auf privaten städtischen Flächen

Werbeträger wie Bannerwerbung an Bauzaunelementen, Litfaßsäulen, Plakatierungen und Werbetafeln beeinflussen das Stadtbild und tangieren straßenrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Um diese unterschiedlichen Werbeanlagen in ein ausgewogenes Verhältnis zu stellen, wird diese Richtlinie sowohl bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (Werbung auf öffentlichen Flächen) als auch beim Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Werbung auf privaten städtischen Flächen) zugrunde gelegt.

1. Bannerwerbung an Bauzäunen

1.1. Aufstellorte und Anzahl je Standort sind wie folgt begrenzt:

Fläche	Status	Anzahl
Ernst-Thoms-Platz	öffentl.	1 Triade oder 2 Bauzäune
Grünfläche neben Einfahrt Parkplatz Schlossplatz	öffentl.	1 Bauzaun
Grünfläche am Mauerstück, Berliner Ring	Stadt privat	1 Triade oder 2 Bauzäune
Grünfläche Berliner Ring/ Ecke Hannoversche Str.	Stadt privat	1 Triade oder 2 Bauzäune
Grünfläche Verdener Landstr./ Wölper Str.	Stadt privat	2 Triaden oder 3 Bauzäune
Grünfläche Amtshof Wölpe, Celler Str.	Stadt privat	1 Triade oder 2 Bauzäune
Grünfläche Famila- Kreisel	Stadt privat	1 Triade oder 2 Bauzäune
Grünfläche Buermende, Kreuzung Hannoversche Str./ Ziegelkampstr.	Stadt privat	1 Triade oder 2 Bauzäune

1.2.

Die Aufstelldauer beträgt 14 Tage, welche in Sonderfällen einmalig verlängert werden kann.

1.3.

Als Entgelt bzw. Gebühr gem. Sondernutzungsgebührensatzung wird je Triade 50€ oder 25€ je Bauzaun für 14 Tage erhoben. Nutzungsverträge werden ausschließlich für Werbung für Veranstaltungen in Nienburg oder für Werbung von Nienburger Firmen/ Einrichtungen abgeschlossen. Von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen oder für caritative oder sonstige Zwecke des Gemeinwohls werden keine Nutzungsentgelte oder Gebühren erhoben.

1.4.

Die Grünflächen Verdener Landstraße/ Wölper Str. und Amtshof Wölpe, Celler Str. stehen vorrangig für Werbezwecke mit Bezug zu den Ortsteilen zur Verfügung. Bei konkurrierenden Anfragen erfolgt vor Abschluss eines Nutzungsvertrages eine Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister/ der Ortsbürgermeisterin.

2. Plakatierung

2.1.

Plakate und Plakatträger im Sinne dieser Richtlinie sind gedruckte Werbung auf Papier oder Kunststoff, ggf. auf Holz aufgezogen. Sie dürfen nicht ortsfest befestigt werden, eine Entfernung muss jederzeit mit einfachen Mittel möglich sein.

2.2.

Nicht zugelassen ist Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft sowie Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.

2.3.

An folgenden Straßen sind Plakatierungen erlaubt:

Celler Straße, Verdener Landstraße, Berliner Ring, von-Philipsborn-Str., Bahnhofstr., Hannoversche Str., Brückenstr., Buermende, Friedrichstr., Marienstr., Hafenstr., Verdener Landstr., Nordring, Kräher Weg, Nordertorstriftweg, Bruchstr., Mindener Landstr., Große Drakenburger Str., Wölper Str.

2.4.

Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten/ Plakatträgern ist nicht gestattet

- in Wartehäuschen des ÖPNV
- an öffentlichen Einrichtungen der Stadt Nienburg/ Weser, z.B. Schulen, Freizeiteinrichtungen, Bädern, einschließlich deren Einfriedungen
- an amtlichen Verkehrszeichen einschließlich Rohrpfeilen,
- an Lichtsignalanlagen (Ampeln) einschließlich der entsprechenden Schaltschränke,
- an Schaltschränken der Versorgungsunternehmen,
- an bzw. auf städtischen Werbeeinrichtungen,
- an Brückenbauwerken einschließlich der Stützen und Geländer,
- an Bäumen und deren Befestigungsmaterialien bei Neuanpflanzungen.

2.5.

Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten/Plakatständern ist nicht gestattet im Bereich

- von öffentlichen Parkplätzen einschließlich der baulichen Einfriedungen und Parkscheinautomaten,
- von Kreisverkehrsplätzen einschließlich der einmündenden Straßen auf einer Länge von 50 m,
- von Verkehrsinseln
- der Ortsumgehung/B 6 einschließlich der Auf- und Abfahrten,
- der Straßeneinmündungen auf einer Länge von 20 m.

2.6.

Die Erlaubnis wird längstens für die Dauer von 2 Wochen erteilt.

2.7.

Die Anzahl ist je Antragsteller auf max. 20 Plakate begrenzt.

Für denselben Zeitraum werden max. 4 Antragstellungen gleichzeitig erteilt.